

Vorwort	7
I. Geschichtliche Entwicklung	9
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für die schulische und berufliche Ausbildung von behinderten Kindern	11
A. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen	11
1. UNO	11
2. UNESCO	14
3. Europarat	16
4. EU	17
B. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	19
1. Kompetenzordnung	19
1.1 Schulwesen als kantonale Angelegenheit	19
1.2 Berufsbildung als Bundesangelegenheit	19
2. Grundrechtsordnung	20
2.1 Diskriminierungsverbot	20
2.1.1 Allgemeines	20
2.1.2 Behindertendiskriminierungsverbot	21
2.2 Recht auf schulische Ausbildung	22
2.2.1 Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht	22
2.2.2 Kein Anspruch auf höhere Schulbildung	23
2.3 Recht auf berufliche Ausbildung	24

C. Gesetzliche Rahmenbedingungen	24
1. Elterliche Fürsorgepflicht	24
2. Behindertengleichstellungsgesetzgebung	25
2.1 Allgemeines	25
2.2 Grundschulung	26
2.3 Aus- und Weiterbildung	26
3. Berufsbildungsgesetzgebung	27

III. Schulische Ausbildung von behinderten Kindern **29**

A. Duales Schulsystem	29
1. Allgemeines	29
2. Zuweisung in eine Sonderschule	30
2.1 Antrag	30
2.2 Abklärung	30
2.3 Zuweisung	31
2.3.1 Allgemeines	31
2.3.2 Zuweisungsermessen	31
2.3.3 Zuweisungsvoraussetzungen	32
B. Integratives Schulsystem	34
1. Sonderschulung als behinderungsbedingte Benachteiligung	34
2. Anspruch auf integrative Schulung behinderter Kinder?	34
3. Rechtsvergleichende Hinweise	36

IV. Berufliche Ausbildung von behinderten Kindern **39**

A. Behinderungsbedingte Benachteiligungen im Erwerbsbereich	39
B. Massnahmen gemäss Berufsbildungsgesetz zur Förderung der beruflichen Ausbildung	40
1. Allgemeines	40
2. Ausbildungsmöglichkeiten	41
3. Berücksichtigung behinderungsbedingter Bedürfnisse	42
4. Laufbahnberatung	42
5. Beiträge für die Bildung und berufsorientierten Weiterbildung	43

C. Massnahmen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz zur Förderung der beruflichen Integration	43
1. Massnahmen im Bundespersonalbereich	43
2. Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte	44
3. Programme zur schulischen und beruflichen Integration Behinderter	44
4. Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben	44
Literatur	47
Zum Autor	53

Die vorliegende Publikation beschäftigt sich mit der Problematik der integrativen Schulung behinderter Kinder aus juristischer Sicht. Dargestellt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des internationalen und des schweizerischen Rechts. Es wird insbesondere erörtert, inwieweit aus dem Behindertendiskriminierungsverbot und den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes ein Recht auf integrative Schulung besteht. Berücksichtigt werden dabei die zur integrativen Schulung ergangenen Gerichtsurteile. Diese Publikation ist eine überarbeitete Fassung des Tagungsbeitrages, der in dem Sammelband «Das behinderte Kind im schweizerischen Recht» (Zürich, 2006) vom gleichen Autor erschienen ist.

Glarus, im Sommer 2007

PD Dr. Hardy Landolt

Seit dem 19. Jahrhundert entwickelte sich ein öffentliches Behindertenrecht, das insbesondere die schulische und berufliche Ausbildung von Blinden und später von allen behinderten Kindern zum Gegenstand hatte (Scholler, 1981, S. 25 ff.). Die ersten staatlichen Bemühungen für eine schulische Integration wurden vorbereitet und begleitet durch einen Aufschwung der Heilpädagogik, die als Teilgebiet der Sonderpädagogik um ca. 1800 begann und am Anfang primär auf Taubstimmte und Blinde ausgerichtet war (Liebermeister & Hochhuth, 1999; Merkens, 1988 und Wanecek, 1969).

Bereits 1770 wurde durch *Abbé de L'Épée* die erste Taubstummenschule in Paris gegründet. *Abbé de L'Épée* hat ebenfalls eine Gebärdensprache eingeführt, welche allerdings von der älteren deutschen Lautsprachmethode abgelöst worden ist (*J.C. Ammann*, 1692 in Holland; *Samuel Heineke* in der ersten deutschen Anstalt in Leipzig, 1778). Um 1784 wird in Paris durch *Valentin Haüy* die erste Blindenschule gegründet. *Louis Braille* (1809-1852) hat 1825 die international anerkannte Punktschrift in ein wissenschaftlich abgesichertes und schulorganisatorisch geplantes Stadium durchgesetzt. Die erste Blindenanstalt in deutschsprachigem Raum wurde durch *J.W. Klein* 1804 in Wien gegründet.

Die erste Bildungsstätte für Körperbehinderte wurde 1823 in Berlin und 1872 in Kopenhagen errichtet. Das Sonderschulwesen in der Schweiz entstand ebenfalls im 19. Jahrhundert. So wurden 1810 in Zürich die erste «Blindenanstalt», 1811 in Yverdon die erste «Taubstummenanstalt» und 1882 in La Chaux-de-Fonds die erste «Hilfsklasse» für Lernbehinderte eröffnet (Müller, 2000, S. 100 ff., und Wehrli, 1968). Die *Sonderschulgesetzgebung* beginnt mit dem zürcherischen Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) vom 11. Juni 1899. Die Kantone Aargau (1940), Obwalden (1947) und Basel-Land (1948) folgten. In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts haben die Kantone Bern und Schwyz (1951), St. Gallen (1952), Appenzell-Innerrhoden (1954), Glarus (1956) und Basel-Stadt (1958) Bestimmungen über das Sonderschulwesen erlassen. Das kantonale Schulrecht hat sich seither uneinheitlich und föderalistisch entwickelt (Gysi, 1979, S. 13).

Von besonderer Bedeutung für das Sonderschulwesen war das In-Kraft-Treten des IVG im Jahr 1959. Die Finanzierung der Sonderschulung wurde zur Bundesangelegenheit. Die IV gewährte den behinderten Kindern Sonderschulbeiträge und den Sonderschulen Bau- und Betriebsbeiträge. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs übernehmen die Kantone die *gesamte* fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen. Bis 2011 muss jeder Kanton ein Sonderschulkonzept entwickeln. Die EDK hat zu diesem Zweck die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich* verabschiedet. Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich dabei zur Einhaltung bestimmter Rahmenvorgaben.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen für die schulische und berufliche Ausbildung von behinderten Kindern

A. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen

Die verschiedenen völkerrechtlichen Institutionen, allen voran die UNO, die UNESCO, der Europarat und die Europäische Union, kennen unterschiedliche bildungspolitische Bestimmungen, die zum Teil bloss Empfehlungen darstellen, zum Teil für das schweizerische Recht nicht gelten (Köpcke-Duttler, 2005, S. 151 ff.).

1. UNO

Die UN-Generalversammlung hat seit Anbeginn betont, wie wichtig die Bildung, auch für behinderte Kinder, ist. Bereits die unverbindliche *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948 fordert in Artikel 26 ein Recht auf Bildung. Die Erklärung der *Rechte geistig behinderter Menschen* vom 20. Dezember 1971 betont in Ziffer 2, dass auch geistig behinderten Kindern ein Recht auf Bildung zusteht. Die nachfolgende *Erklärung der Rechte behinderter Menschen* vom 9. Dezember 1975 unterstrich in Ziffer 6 diese Forderung erneut. Einen Schritt weiter ging das *World Programme of Action concerning Disabled Persons* vom 3. Dezember 1982, das ein *integratives Schulkonzept* fordert. Behinderte Kinder sollen «as far as possible» im allgemeinen Schulsystem integriert werden. Umfassende Forderungen stellt schliesslich die Bestimmung 6 der *Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte* vom 20. Dezember 1993 auf:

«Die Staaten sollen das Prinzip der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Grundschulen, weiterführenden Schulen und im Hochschulbereich in einem integrativen Umfeld anerkennen. Sie sollen sicherstellen, dass die Bildung Behinderter ein integrierender Bestandteil des Bildungssystems ist.

1. Die allgemeinen Bildungsbehörden sind für die Bildung Behinderter in einem integrativen Umfeld verantwortlich. Die Bildung für Behinderte soll ein integrierender Bestandteil der nationalen Bildungsplanung, Lehrplanentwicklung und Schulorganisation sein.
2. Die Einbeziehung behinderter Kinder in allgemeine Schulen setzt die Bereitstellung von Dolmetscher- und sonstigen angemessenen Unterstützungsdiensten voraus. Ein behindertengerechtes schulisches Umfeld und Hilfsdienste für Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen sollen gewährleistet werden.
3. Elterngruppen und Behindertenorganisationen sollen auf allen Ebenen des Bildungsprozesses einbezogen werden.
4. In Staaten, in denen Schulpflicht besteht, sollen allen behinderten Mädchen und Jungen unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung, einschließlich einer Schwerstbehinderung, Bildungsmöglichkeiten angeboten werden.
5. Besondere Aufmerksamkeit soll den folgenden Gruppen zukommen:
 - Kleinstkindern mit Behinderungen;
 - Kindern im Vorschulalter mit Behinderungen;
 - Erwachsenen mit Behinderungen, insbesondere Frauen.
6. Um Behinderten die Bildung in allgemeinen Schulen zu ermöglichen, sollen die Staaten:
 - eine klare Politik verfolgen, die sowohl auf Schulebene als auch von der Allgemeinheit verstanden und akzeptiert wird;
 - flexible Lehrpläne vorsehen, die nach Bedarf angepasst und ergänzt werden können;
 - für hochwertiges Unterrichtsmaterial, ständige Lehrerweiterbildung und die Bereitstellung von Hilfslehrern sorgen.
7. Integrativer Unterricht und Programme auf Gemeinwesenebene sollen als einander ergänzende Ansätze zu einer kostenwirksamen Bildung und Ausbildung für Behinderte gesehen werden. Nationale Programme auf Gemeinwesenebene sollen die Gemeinwesen ermutigen, die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen und auszubauen, um Behinderten wohnortnahe Bildungsmöglichkeiten zu bieten.

8. In Situationen, in denen das allgemeine Schulsystem noch nicht ausreichend den Bedürfnissen aller Behinderten gerecht wird, kann die Unterrichtung in Sonderschulen in Betracht gezogen werden. Sie soll darauf abzielen, die Schüler auf den Eintritt in das allgemeine Schulsystem vorzubereiten. Die Qualität der Sondererziehung soll denselben Normen und Bestrebungen entsprechen wie die allgemeine Schulbildung und mit dieser eng verbunden sein. Für behinderte Schüler soll zumindest der gleiche Anteil an Bildungsressourcen aufgewendet werden wie für nichtbehinderte Schüler. Die Staaten sollen sich zum Ziel setzen, das Sonderschulwesen schrittweise in das Regelschulwesen zu integrieren. Es wird anerkannt, dass die Unterrichtung in Sonderschulen für Behinderte in einigen Fällen derzeit als die geeignetste Bildungsform angesehen werden kann.

9. Aufgrund der besonderen Kommunikationsbedürfnisse von Gehörlosen und Taubblinden könnte ihre Ausbildung möglicherweise besser in Sonderschulen für solche Behinderten oder in Sonderklassen und -gruppen in allgemeinen Schulen erfolgen. Insbesondere in der Anfangsphase muss besonderes Augenmerk auf einen einfühlsamen und kulturell differenzierenden Unterricht gelegt werden, der Gehörlosen oder Taubblinden zu wirklicher Kommunikationsfähigkeit und größtmöglicher Unabhängigkeit verhelfen soll».

Diese völkerrechtlichen Empfehlungen sind allesamt unverbindlich. Das *Recht auf Bildung* wurde aber gleichwohl durch Artikel 13 des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* vom 16. Dezember 1966 (SR O.103.1) staatsvertraglich verankert. Nach dem für die Schweiz ebenfalls verbindlichen Artikel 28 Absatz 1 des *Übereinkommens über die Rechte des Kindes* vom 20. November 1989 (UNO-Kinderkonvention; SR O.107) sind die Vertragsstaaten verpflichtet:

- den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen;
- die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art zu fördern, sie *allen Kindern* verfügbar und zugänglich zu machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit zu treffen;
- allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln zu ermöglichen;
- Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen;

- Massnahmen zu treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Das Recht auf Bildung steht nach dem ausdrücklichen Wortlaut «allen Kindern», namentlich auch behinderten Kindern, zu. Die Vertragsstaaten der UNO-Kinderkonvention haben nach Artikel 23 Absatz 3 dafür zu sorgen, dass «Ausbildung, Rehabilitationsdienste (und) Vorbereitung auf das Berufsleben dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und der individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist».

Aus diesen staatsvertraglichen Pflichten können, von allfälligen wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich aber *keine subjektiven und justiziablen Rechte* abgeleitet werden. Weder der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2001 [2P.246/2000] E. 2 und Botschaft des Bundesrates betreffend den Beitritt der Schweiz zu den beiden internationalen Menschenrechtspakten von 1966 vom 30. Januar 1991 [BBl. 1991 I 1193 und 1202 und BBl 1991 II 202] sowie ferner Amtl. Bull. NR 1991, 1494 und Amtl. Bull. SR 1991, 930) noch die UNO-Kinderkonvention (BGE 123 III 445E. 2b/bb) bilden Grundlage für soziale Grundrechte.

2. UNESCO

Das 1925 in Genf gegründete private International Bureau of Education bzw. die seit 1934 tagende International Conference on Education forderte in ihrer *Recommendation No. 51 concerning the Organization of Special Education for mentally handicapped Children* vom 15. Juni 1960 eine zwingende sonder-schulische Ausbildung behinderter Kinder (vgl. Art. 5, 14 und 28 ff.). Im selben Jahr verabschiedete die 1945 gegründete UNESCO die für die Mitgliedstaaten verbindliche *Convention against Discrimination in Education* vom 14. Dezember 1960. In Artikel 2 lit. a und b werden «segregated schools» nur aus Gründen des Geschlechts, der Religion oder Sprache als zulässig erachtet. Zudem werden die Staaten gemäss Artikel 3 lit. b verpflichtet, jedwede Diskriminierung bei der Aufnahme von Kindern in staatliche Schulen zu verhindern. Obwohl «Behinderung» nicht als diskriminierungsrelevante Eigenschaft erwähnt wird, erachtet ein Teil der Lehre Artikel 2 und 3 als Grundlage für eine integrative Schulung behinderter Kinder (Degener, 1995, S. 31 ff.).

Seit den 80er Jahren hat die UNESCO verschiedentlich auf die Bedeutung der schulischen Ausbildung von behinderten Kindern hingewiesen. Die *Sundberg Declaration* vom 2./7. November 1981 betonte in Artikel 1 das Recht Behinderter zu «full access to education» und stipulierte diverse Grundsätze, die Staaten beachten sollten. Seit 1988, letztmals 1995 wurden diverse länderspezifische Studien in Bezug auf die Sonderschulung behinderter Kinder erstellt. Die *Weltdeklaration «Bildung für Alle»* vom 9. März 1990 erinnerte in Artikel III Ziffer 5 an das Recht auf Bildung, wie es bereits der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu Grunde lag und forderte «equal access to education to every category of disabled persons as an integral part of the education system».

Einen Meilenstein stellten die *Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse* vom 10. Juni 1994. dar. Darin wurde das *Konzept integrativer Schulen* verankert. In der Einleitung der Salamanca Erklärung und des Aktionsrahmens zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse vom 10. Juni 1994 wird festgehalten:

«Schulen müssen Wege finden, alle Kinder erfolgreich zu unterrichten, auch jene, die massive Benachteiligungen und Behinderungen haben. Es besteht wachsende Übereinstimmung darüber, dass Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in jene Unterrichtsabläufe integriert werden sollen, die für den Grossteil aller Kinder eingerichtet werden. Das hat zum Konzept integrativer Schulen geführt. Die Herausforderung an integrative Schulen ist es, eine kindzentrierte Pädagogik zu entwickeln, die in der Lage ist, alle Kinder, auch jene, die schwere Benachteiligungen und Behinderungen haben, erfolgreich zu unterrichten. Der Wert solcher Schulen liegt nicht nur darin, dass sie alle Schüler und Schüler und Schülerinnen mit qualitätsvoller Bildung versorgen können; ihre Einrichtung ist ein wesentlicher Schritt dahin, dass diskriminierende Haltungen verändert und Gemeinschaften geschaffen werden, die alle willkommen heissen, und dass eine integrative Gesellschaft entwickelt wird. Eine Änderung der sozialen Perspektive ist zwingend notwendig. Viel zu lange wurden die Probleme von Menschen mit Behinderung durch eine behindernde Gesellschaft verursacht, die deren Schwächen mehr Beachtung geschenkt hat als den Stärken».

Die Salamanca Erklärung ist jedoch eine *unverbindliche Empfehlung*. Weder sind die Mitgliedstaaten der UNESCO dadurch verpflichtet noch kann sich der Einzelne darauf berufen (Entscheid des Departements für Erziehung und Kultur des Kt. Thurgau vom 9. August 1996 E. 3).

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) garantiert zahlreiche Freiheitsrechte, nicht aber soziale Grundrechte. Aus den in der EMRK gewährten Freiheitsrechten können keine sozialen Grundrechte abgeleitet werden. Auch behinderte Personen können aus dem in Artikel 8 EMRK verankerten Persönlichkeitsschutz keine spezifischen, auf positive staatliche Leistungen gerichteten Rechte, insbesondere Zugangsrechte, ableiten (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte i.S. Botta v. Italy vom 24. Februar 1998, Ziff. 22 und 28 ff.). Ebenso lassen sich aus dem in Artikel 14 EMRK enthaltenen Diskriminierungsverbot keine in der EMRK nicht garantierten Rechte folgern (BGE 125 III 209 E. 6a und 118 Ia 341 E. 3a).

Allfällige soziale Grundrechte können sich höchstens aus Zusatzprotokollen zur EMRK oder der Sozialcharta ergeben. Das für die Schweiz nicht verbindliche *Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 20. März 1952 (EMRK-Zusatzprotokoll Nr. 1) statuiert in Artikel 2 ein Recht auf Bildung. Die von der Schweiz ebenfalls nicht ratifizierte *Revidierte Europäische Sozialcharta* vom 3. Mai 1996 fordert die Gleichbehandlung der Behinderten und statuiert verschiedene, individuell nicht einklagbare Rechte (Öhlinger, 1994, S. 122 ff.), insbesondere gemäss den Artikeln 7, 9, 10, 15 und 17 ein Recht auf berufliche Bildung. Dieses steht auch Behinderten zu und verpflichtet die Vertragsstaaten gemäss Artikel 15:

- die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, *schulische und berufliche Bildung* soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;
- ihren *Zugang zur Beschäftigung* durch alle Massnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Massnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;
- ihre *vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft* zu fördern, insbesondere durch Massnahmen, einschliesslich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mo-

Die Organe des Europarats haben seit den 60er Jahren mehrere Empfehlungen verabschiedet (Ellger-Rüttgardt 1990), die allesamt eine umfassende soziale Eingliederung der Behinderten vorsehen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die *Empfehlung No. R (92) 6 über eine kohärente Behindertenpolitik* vom 9. April 1992, die in Ziffer V/1 ff. Grundsätze über die schulische Ausbildung von behinderten Kindern und Erwachsenen aufstellt. Betont wird insbesondere in Ziffer V/2.1, dass «the largest possible number of children with disabilities» die Regelschule («mainstream school») besuchen sollte.

Nach der Rechtsprechung stellt die Missachtung der Empfehlungen für sich allein keinen Verstoss gegen Völkerrecht dar und kann deshalb nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden. Die Empfehlungen begründen ebenfalls keine subjektiven Rechte und Pflichten, werden aber, da in ihnen die gemeinsame Rechtsüberzeugung der Mitgliedstaaten des Europarats zum Ausdruck kommt, vom Bundesgericht bei der Konkretisierung der Grundrechtsgewährleistungen der BV und der EMRK gleichwohl berücksichtigt (BGE 118 Ia 64 E. 2a und 111 Ia 344 f. E. 3a).

4. EU

Die Organe der EG haben bereits Anfang der 70er Jahre begonnen, Aktivitäten zu Gunsten der Behinderten zu entfalten (Hendriks & Degener, 1994; Waddington, 1999; Waddington, 1996; Waddington, 1995; Whittle, 1998). Diese Aktivitäten bezogen sich dabei anfänglich nur auf die berufliche Eingliederung. Im Zusammenhang mit dem von der UNO 1981 ausgerufenen Jahr des Behinderten erfolgten Anfang der 80er Jahre diverse Empfehlungen und Berichte, welche die soziale Eingliederung der Behinderten betonten (vgl. die Entschliessungen vom 11. März 1981 über die wirtschaftliche, soziale und berufliche Integration der Behinderten in der Europäischen Gemeinschaft und die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 2. Juli 1981 zu der Lage und den Problemen der Behinderten sowie vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten). Mit der *Entschliessung über die soziale Integration der Behinderten* vom 21. Dezember 1981 wurden den Mitgliedstaaten diverse Empfehlungen abgegeben, insbesondere auch in Bezug auf die schulische und berufliche Ausbildung.

Mit der *Entschliessung über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme* vom 31. Mai 1990 (ABl. C 162 vom 3. Juli 1990, S. 2 f.) sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, sich im Rahmen ihrer Bildungspolitik unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bildungssysteme in allen geeigneten Fällen verstärkt um die Eingliederung bzw. Förderung der Eingliederung behinderter Schüler und Studenten in ihre allgemeinen Bildungssysteme zu bemühen. Die *völlige Eingliederung in das allgemeine Bildungssystem* wird in den Ziffern 1 bis 3 als vorrangig bezeichnet und festgehalten, dass alle Bildungseinrichtungen in der Lage sein sollten, den Bedürfnissen behinderter Schüler und Schülerinnen sowie Studierenden gerecht zu werden. Die Arbeit der Sonderschulen und -einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche wird bloss als Ergänzung zum allgemeinen Bildungssystem angesehen.

Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts hat die Kommission einen neuen Weg in der Behindertenpolitik vorgeschlagen: Nicht mehr Eingliederung, sondern Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung sollen die vollumfängliche gesellschaftliche Teilhabe realisieren. Dieser Paradigmenwechsel wurde mit der *Entschliessung zur Chancengleichheit für Behinderte* vom 20. Dezember 1996 vollzogen. Darin bekräftigt der Rat, den Grundsätzen und Werten, auf die sich die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und die Empfehlung No. R (92) 6 über eine kohärente Behindertenpolitik des Europarats beziehen, zu folgen, den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Erarbeitung umfassender Massnahmen für Behinderte und den Grundsatz, dass jegliche Art der negativen Diskriminierung allein auf Grund von Behinderungen vermieden oder beseitigt werden muss, zu beachten. Vorläufiger Abschluss der Forderung nach bildungspolitischer Gleichstellung behinderter Kinder und Jugendlicher bildet die *Entschliessung über die Chancengleichheit für Schüler und Studierende mit Behinderungen in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung* vom 5. Mai 2003 (ABl. C 134 vom 7. Juni 2003).

1. Kompetenzordnung

1.1 Schulwesen als kantonale Angelegenheit

Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig (Art. 62 Abs. 1 BV). Von Bundesrechts wegen ist einzig das Schuljahr vorgegeben (Art. 62 Abs. 5 BV). Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften (Art. 62 Abs. 4 BV). Der Bund kann ferner technische und andere Hochschulen bzw. höhere Bildungsanstalten errichten, betreiben oder unterstützen (Art. 63 Abs. 2 BV).

Die Kantone haben in jedem Fall für einen *ausreichenden Grundschulunterricht*, der allen Kindern offen steht, zu sorgen. Der Grundschulunterricht ist *obligatorisch* und – an öffentlichen Schulen – *unentgeltlich*. Der Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht stellt ein *Sozialrecht* dar. Eine Ausnahme vom Grundschulobligatorium darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (BGE 129 I 35 E. 8–10), insbesondere bei einer vollständigen Bildungsunfähigkeit, gemacht werden. Ein Dispens von einzelnen Fächern setzt ebenfalls wichtige Gründe voraus (BGE 117 Ia 311 = ZBl 1992, S. 312 E. 1).

1.2 Berufsbildung als Bundesangelegenheit

Der Bund ist für die Berufsbildung zuständig (Art. 63 Abs. 1 BV). Die einschlägige Regelung findet sich im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101).

2.1 Diskriminierungsverbot

2.1.1 Allgemeines

Die neue Bundesverfassung enthält in Artikel 8 Absatz 2 ein *allgemein anwendbares Diskriminierungsverbot*. Dieses untersagt staatlichen Behörden, Personen auf Grund bestimmter verpöner persönlicher Eigenschaften, namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters oder einer Behinderung, zu diskriminieren. Das Bundesgericht hat das Diskriminierungsverbot – bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung – als *Anwendungsfall des Ordre Public* verstanden (Urteil BGer vom 10. November 2000 [4P.99/2000] E. 3b/aa). Insoweit gilt das Diskriminierungsverbot auch für Private.

Die Diskriminierung i.S.v. Artikel 8 Absatz 2 BV stellt im Vergleich zur rechtsungleichen Gleichbehandlungsgebot i.S.v. Artikel 8 Absatz 1 BV eine *qualifizierte Ungleichbehandlung* dar und muss, damit die Ungleichbehandlung zulässig ist, qualifiziert begründet werden (BGE 126 II 377 E. 6a). Was als «Diskriminierung» gewertet wird bzw. worin die qualifizierte Ungleichbehandlung gegenüber einer gewöhnlichen rechtsungleichen Behandlung liegt, hängt vom jeweiligen Diskriminierungsverständnis ab. Es lassen sich drei Diskriminierungstheorien unterscheiden (vgl. Waldmann, 2003):

- Nach der *Anknüpfungstheorie* liegt eine Diskriminierung dann vor, wenn der zu beurteilende Rechtsakt an die in Artikel 8 Absatz 2 BV erwähnten persönlichen Eigenschaften anknüpft, Gesetzgeber oder Richter also nicht «diskriminierungsblind» sind. Nach diesem Verständnis sind Massnahmen zu Gunsten diskriminierungsgeschützter Personengruppen (*affirmative action* bzw. umgekehrte Diskriminierung) nur zulässig, wenn es Verfassung bzw. Gesetz ausdrücklich vorsehen und die Begünstigung für nicht diskriminierungsgeschützte Personengruppen nicht unverhältnismässig ist. Artikel 8 Absatz 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber ausdrücklich dazu, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten zu verabschieden, weshalb die Anknüpfungstheorie nicht anwendbar ist.
- Die *Benachteiligungstheorie* versteht Diskriminierung als eine *faktische Ungleichbehandlung* von diskriminierungsgeschützten Personengruppen im Vergleich zu nicht diskriminierungsgeschützten Personengruppen, die nicht qualifiziert gerechtfertigt werden kann. Ob die fraglichen

rechtsnormen diskriminierungsblind sind oder nicht, ist unerheblich. Es kommt vielmehr darauf an, ob diese direkt bzw. indirekt bei diskriminierungsgeschützten Personengruppen zu einer faktischen Benachteiligung führen.

- Die *Herabwürdigungstheorie* stellt wie die Benachteiligungstheorie auf die faktische Ungleichbehandlung ab, qualifiziert aber als Diskriminierung nur eine *ausgrenzende oder herabwürdigende Behandlung* von diskriminierungsgeschützten Personengruppen, verlangt also eine *qualifizierte faktische Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung*. Das allgemeine Diskriminierungsverbot i.S.v. Artikel 8 Absatz 2 BV stellt rechtsprechungsgemäss nur ein Herabwürdigungs-, nicht aber ein generelles Benachteiligungsverbot dar (BGE 129 I 392 E. 3.3.2, 126 II 377 E. 6a und 126 V 70 E. 4c/cc).

2.1.2 Behindertendiskriminierungsverbot

Das Behindertendiskriminierungsverbot ist zwar auch – wie das Geschlechterdiskriminierungsverbot – in Artikel 8 Absatz 2 BV verankert. Beide Diskriminierungsverbote werden aber zusätzlich durch besondere verfassungsrechtliche Egalisierungsgebote ergänzt (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und Art. 8 Abs. 4 BV). Aus dem Behinderten- und Geschlechterdiskriminierungsverbot folgt deshalb – nicht zuletzt wegen der Gleichstellungsgesetze (GIG und BehiG) – nicht nur ein Herabwürdigungs-, sondern ein *Benachteiligungsverbot* (vgl. Art. 1 GIG «tatsächliche Gleichstellung» und Art. 2 BehiG). Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) statuiert im *öffentlichen Bereich* denn auch explizit ein Benachteiligungsverbot (Art. 2 Abs. 2 BehiG). Im *privaten Bereich* demgegenüber gilt nur das Herabwürdigungsverbot (Art. 2 lit. d BehiG). Das Herabwürdigungsverbot ist auch anwendbar, wenn ein Behinderter nicht wegen seiner Behinderung, sondern wegen einer anderen in Artikel 8 Absatz 2 erwähnten Eigenschaft ungleich behandelt wird. Behinderte Kinder, die im Vergleich zu behinderten Erwachsenen ungleich behandelt werden, können sich insbesondere auf das Altersdiskriminierungsverbot berufen (BGE 126 V 70 ff.).

2.2.1 Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht

Jedes Kind hat Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht während mindestens neun Jahren (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV sowie BGE 129 I 12 E. 4). Nicht zum Grundschulunterricht gehören Kindergärten (Plotke 2003, S. 122) und allfällige weiterführende Schulen (Gymnasium, Berufsschule etc.) nach Beendigung der Grundschule. Der Anspruch behinderter Kinder auf eine geeignete Grundschulausbildung wird mitunter auch in den *Kantonsverfassungen* explizit erwähnt (vgl. § 95 Abs. 4 KV BL und Art. 39 Abs. 1 KV GL). Vereinzelt werden «Schulung sowie die berufliche und soziale Eingliederung Behinderter» als Staatsziele bezeichnet (so z.B. Art. 42 KV AR) und mit einem *Förderungsauftrag* verbunden (vgl. Art. 89 Abs. 2 KV GR, Art. 36 KV JU und Art. 61 Abs. 2 KV VD).

Wenige Kantonsverfassungen verpflichten die Schulträger zur *Gewährung von ausgleichende Massnahmen* für behinderungsbedingte Nachteile des Schulbesuchs (vgl. § 100 Abs. 1 KV BL; ähnlich Art. 3 lit. b KV SG). § 34 Absatz 3 KV AG z.B. verpflichtet die Schulträger, dafür zu sorgen, dass ausgleichende Massnahmen getroffen werden für Kinder, die wegen der Lage ihres Wohnortes oder aus sozialen Gründen oder wegen Behinderung benachteiligt sind. Unklar ist, ob es sich bei dieser Verfassungsbestimmung um ein soziales Grundrecht oder bloss um einen Gesetzgebungsauftrag handelt. Nach Kämpfer (1981) stellt § 34 KV AG ein soziales Grundrecht dar. Eichenberger (1986, S. 148 ff.) demgegenüber vertritt den gegenteiligen Standpunkt (ferner Gesundheitsdepartement und Erziehungsdepartement des Kt. Aargau 1996, S. 7).

Die Kantone verfügen bei der Regelung des Grundschulwesens über einen *erheblichen Gestaltungsspielraum* (BGE 130 I 352 E. 3.2). Der Grundschulunterricht muss für die Einzelnen angemessen und geeignet sein und bezweckt, den Schüler und die Schülerin auf ein selbstverantwortliches Leben im Alltag vorzubereiten. Der Unterricht ist grundsätzlich am Wohnort der Schüler und Schülerinnen zu erteilen; die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung aber nicht gefährden (dazu AGVE 1986, 143 E. 4 sowie ferner RRB SZ Nr. 1783 vom 21. Oktober 1997 = EGV SZ 1997, S. 164 E. 3a und Entscheid Regierungsrat LU vom 22. Dezember 1995 [Nr. 3460] = LGVE 1997 III S. 6). Behinderte Kinder können sich ebenfalls auf Artikel 19 BV berufen. Sie ha-

ben Anspruch darauf, ihrer Behinderung entsprechend ausgebildet zu werden, erforderlichenfalls in einer Sonderschule (BGE 130 I 352 E. 3.3, Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2001 [2P.246/2000] E. 2 und Entscheid des Bundesrats vom 14. August 1991 = VPB 56 [1992] Nr. 38 E. II/4). Als mögliche Massnahme kommt auch der *Einsatz eines Wanderlehrers* in Frage (BGE 117 Ia 27 E. 7d). Die kantonalen Schulbehörden können deshalb die Einschulung von behinderten Kindern nicht mit dem Hinweis auf eine eingeschränkte Bildungsfähigkeit verweigern. Lediglich eine absolute Bildungsunfähigkeit schliesst eine Einschulung aus (Art. 20 Abs. 2 BehiG).

Erfolgt die Einschulung in einer *Privatschule*, obwohl die Möglichkeit einer Einschulung in einer staatlichen Sonderschule bestünde, ist die Schulbehörde nicht verpflichtet, die Kosten zu tragen (Urteile des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2003 [2P.142/2002] E. 3 und vom 2. Juli 2001 [2P.4/2001] E. 2c [beide Urteile betreffen MOMO-Schule]). Von vornherein kein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Privatschule besteht nach dem Ende der obligatorischen Schulpflicht (Urteile des Bundesgerichts vom 16. September 2003 [2P.150/2003] E. 4.3 und vom 14. Mai 2001 [2P.246/2000] E. 6a). Die Eltern haben bei stationärer Unterbringung einen Unterkunfts- und Verpflegungsbeitrag zu bezahlen (vgl. z.B. Art. 9 Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 [VS; 850.6]).

2.2.2 Kein Anspruch auf höhere Schulbildung

Über den Grundschulanspruch von Artikel 19 BV hinaus besteht kein Anspruch auf eine weitergehende Schulbildung. Ein solches soziales Grundrecht kann insbesondere nicht aus den verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechten abgeleitet werden (BGE 114 Ia 216 E. 5, 103 Ia 394 E. 2 und 102 Ia 321 E. 3a). Aus dem Gleichbehandlungsgebot und dem Willkürverbot ergibt sich immerhin ein *bedingter Anspruch auf Zulassung*, und zwar insoweit, als die Voraussetzungen für die Zulassung zu *öffentlichen Schulen* (Gymnasien, Beruf- und Fachhochschulen, Universitäten etc.) rechtsgleich und willkürfrei anzuwenden sind (BGE 121 I 22 E. 2, 114 Ia 216 E. 5 und 103 Ia 394 E. 2). Das Gleichbehandlungsgebot ist nicht verletzt, wenn die Abweisung sachlich begründet werden kann. Erfolgt die Verweigerung der Zulassung zu einer öffentlichen Bildungsinstitution wegen der Behinderung des Bewerbers oder der Bewerberin, muss diese qualifiziert begründet werden.

Die Wirtschaftsfreiheit ist gemäss Artikel 27 der Bundesverfassung gewährleistet. Sie umfasst insbesondere die *freie Wahl des Berufes* (Wahlfreiheit) sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Zugangsfreiheit) und deren freie Ausübung (Ausübungsfreiheit). *Wahl-, Zugangs- und Ausübungsfreiheit* stellen bloss Freiheitsrechte dar. Aus ihnen können deshalb keine Leistungsansprüche auf eine bestimmte berufliche Ausbildung abgeleitet werden (BGE 121 I 22 E. 2 und 103 Ia 369 E. 4a).

C. Gesetzliche Rahmenbedingungen

1. Elterliche Fürsorgepflicht

Nach Artikel 302 ZGB haben die Eltern dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Balbi-Kayser, 1986, S. 25 ff.; Deschenaux, 1973, S. 77 ff.; Plotke, 2003, S. 34 f.). Die Eltern haben in geeigneter Weise auf dieses Ziel hinzuwirken, sei es durch Zusammenarbeit mit der Schule oder der Jugendhilfe bzw. – im Konfliktfall – durch die Erhebung förmlicher Rechtsmittel. Eine allfällige ausserkantonale Einschulung von behinderten Kindern ist grundsätzlich mit dem Anspruch auf Achtung des Familienlebens von Eltern und Kind vereinbar (BGE 130 I 352 E. 5 und 6.2). In Bezug auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 19 BV sind grundsätzlich nur das behinderte Kind, nicht aber seine Eltern aktivlegitimiert (BGE 130 I 352 ff.).

Der Staat hat den Eltern in der Erziehung und Ausbildung der Kinder soweit als möglich ihre Freiheit zu belassen. Dies erlaubt den Eltern aber nicht, den Behörden in jeder Hinsicht vorzuschreiben, wie Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder in der öffentlichen Schule zu verwirklichen sind. Die *elterliche Fürsorgepflicht* schliesst ein Vorgehen der Schulbehörden gegen den elterlichen Willen im Kindesinteresse nicht aus; insbesondere über die *Zuweisung in die Schule* entscheidet allein die zuständige Schulbehörde (BGE 117 Ia 27 E. 7b). Die Eltern sind aber vorgängig zu informieren und antragsberechtigt. Heilpädagogisch geschulte Eltern, die ihre Kinder zu Hause ausbilden wollen, benötigen eine Sonderschulbewilligung; liegen alle erforderlichen Sonderschulbewilligungen vor, besteht auch ein Anspruch auf Sonderschulbeiträge (Plotke, 2003, S. 131).

2.1 Allgemeines

Die Bundesverfassung erteilt in Artikel 8 Absatz 4 BV den Gesetzgebern von Bund und Kantonen den Auftrag, *Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten* vorzusehen. Dabei sind gemäss Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung vor allem behinderte Kinder und Jugendliche zu schützen und zu fördern. Bei Artikel 11 BV handelt es sich entgegen des Wortlauts nicht um ein Grundrecht, sondern um einen *Gesetzgebungsauftrag* (BGE 126 II 377 E. 5). Der Bund ist diesem Gesetzgebungsauftrag mit der Verabschiedung von Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) und Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003 (SR 151.31) nachgekommen. Beide Erlasse sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und sehen Massnahmen für die schulische Ausbildung (Art. 2 Abs. 5 und 20 BehiG) und berufliche Eingliederung (Art. 12 ff. BehiV) vor.

Vereinzelt haben auch die Kantone Behindertengleichstellungsgesetze erlassen, so z.B. Genf (vgl. Loi sur l'intégration des personnes handicapées du 16 mai 2003 [K 1 36] und Règlement d'application de la loi sur l'intégration des personnes handicapées du 26 novembre 2003 [K 1 36.01]) und Graubünden (vgl. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen [Behindertengesetz] vom 18. Februar 1979 [440.000]) oder Wallis (Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 [850.6]). Die *kantonalen Behindertengleichstellungsgesetze* regeln überaus unterschiedliche Materien. Meistens finden sich die behindertenspezifischen Normen nicht in einem, sondern in zahlreichen Erlassen des jeweiligen kantonalen Rechts (Raumplanungs- und Baugesetz, Steuergesetz etc.). Die Modalitäten der schulischen Ausbildung behinderter Kinder sind dabei in der Regel in den kantonalen Schulerlassen geregelt.

Das allgemeine verfassungsmässige Benachteiligungsverbot wird hinsichtlich der Grundschulung in Artikel 20 BehiG konkretisiert. Diese Bestimmung lautet:

« 1 Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

2 Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

3 Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können».

In Artikel 20 Absatz 1 BehiG wird der *Anspruch behinderter Kinder auf eine geeignete Grundschulausbildung* gemäss Artikel 19 BV i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 BV erwähnt. Die beiden anderen Absätze verpflichten die Kantone, die *integrative Grundschulung* zu fördern und insbesondere dafür besorgt zu sein, dass in den Schulen auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechniken verwendet werden (Hess-Klein & Rieder, 2005, S. 8 ff.).

2.3 Aus- und Weiterbildung

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung (Gymnasium, Berufs- und Hochschule, Universität) liegt nach Artikel 2 Absatz 5 BehiG insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden sowie die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Hess-Klein & Rieder, 2005, S. 9 ff.).

Das Benachteiligungsverbot von Artikel 2 Absatz 5 BehiG gilt nur gegenüber staatlichen Schulen. Für *private Schulen* ist Artikel 6 BehiG einschlägig, der lediglich eine eigentliche Diskriminierung, nicht aber eine blosser Benachteiligung verbietet. Eine Diskriminierung liegt dabei vor, wenn der behinderte Jugendliche besonders krass unterschiedlich und benachteiligend

behandelt wird, und zwar mit dem Ziel oder der Folge, ihn herabzuwürdigen oder auszugrenzen (Art. 2 lit. d BehiV). Soweit private Schulen an Stelle öffentlicher Schulen die Aus- und Weiterbildung wahrnehmen, sind sie gemäss Artikel 35 Absatz 2 BV ausnahmsweise an das Benachteiligungsverbot von Artikel 2 Absatz 5 BehiG gebunden.

3. Berufsbildungsgesetzgebung

Die Berufsbildungsgesetzgebung von Bund und Kantonen setzt die Rahmenbedingungen für die berufliche Ausbildung der behinderten Jugendlichen. Sie soll insbesondere die Integration der Behinderten in den primären Arbeitsmarkt fördern (vgl. Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG] vom 6. September 2000 [BBl 2000, S. 5686 ff.] Ziff. 1.6.4).

A. Duales Schulsystem

1. Allgemeines

Seit dem 19. Jahrhundert hat sich in der Schweiz ein duales Schulsystem etabliert. Die kantonalen Schulordnungen unterscheiden zwischen *Sonder- und Regelschulen*. In eine Sonderschule werden behinderte Kinder aufgenommen, die in der Regelschule nicht eine ihrer Behinderung angepasste Grundschulung erhalten. Die kantonale Sonderschulgesetzgebung ist überaus vielfältig (vgl. die Erhebungen von Balbi-Kayser, 1986, und Gysi, 1979). Verschiedene Kantone haben ein Sonderschulkonkordat geschlossen, das mit In-Kraft-Treten des Neuen Finanzausgleichs umfassend überarbeitet worden ist (vgl. <http://www.edk.ch>).

Innerhalb des Regelschulsystems lässt sich seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ebenfalls eine zunehmende *Separierung der Schüler und Schülerinnen* beobachten. Schüler und Schülerinnen mit *Lernbehinderungen* werden besonderen *Sonderklassen*, die eng mit der Regelschule verbunden sind, z.B. Einführungsklassen, Klein- oder Sonderklassen, zugeteilt oder nehmen *ambulante Förder-, Beratungs- und Therapieangebote* wie z.B. heilpädagogischer Stützunterricht, Nachhilfeunterricht, pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie, Psychomotorik-Therapie) oder *schulpsychologische Beratung* in Anspruch (dazu Plotke, 2003, S. 128 ff. und Plotke, 2004, S. 64 ff.).

Die Sonderschulrate (Zuweisung in eine Sonderschule bzw. Sonderklasse) ist in der Schweiz seit dem In-Kraft-Treten des IVG stetig angestiegen. In den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts lag die Sonderschulrate zwischen 1,1% (Tessin) und 5,65% (Obwalden) (Bürli, 1981, S. 105). Seit den 80er Jahren nehmen sowohl die durchschnittliche Sonderschulrate als auch die Bandbreite der kantonalen Sonderschulrate stetig zu. Die Sonderschulrate ist in den letzten zehn Jahren gesamtschweizerisch von 5,5% (Schuljahr 1992/1993) auf 6,6% (Schuljahr 2003/2004) gestiegen. Die kantonale Sonderschulrate variierte im Schuljahr 2003/2004 zwischen 2,2 und 10,3%.

Von besonderer Bedeutung ist das Geschlecht; Knaben sind häufiger sonderschulbedürftig als Mädchen. Im europäischen Vergleich ist die schweizerische Sonderschulrate mit Abstand am höchsten (Detreköy, 2005 und Frey, 2005, S. 9).

2. Zuweisung in eine Sonderschule

2.1 Antrag

Eine Sonderschulung – verstanden als Zuweisung in eine Sonderschule oder eine Sonderklasse – setzt einen Antrag voraus. Das Antragsrecht richtet sich nach kantonalem Recht; antragsberechtigt sind in der Regel Lehrpersonen, Ärzte und Ärztinnen, Spezialdienste, z.B. Schulpsychologische Dienste, Schul- oder Vormundschaftsbehörden. Das Antragsrecht steht auch dem behinderten Kind bzw. seinen Eltern zu.

2.2 Abklärung

Eine Zuweisung in eine Sonderschule setzt eine hinreichende Abklärung der jeweiligen Voraussetzungen voraus (vgl. Übersicht über Konzeption und Entwicklung des individuellen Abklärungsverfahrens – <http://www.edk.ch>). Für die Abklärungen, Diagnosen, Behandlungen und Beratungen sind in allen Kantonen Schulpsychologische Dienste, Kinder- und Jugendpsychologische Dienste oder andere Fachleute zuständig (Plotke, 2003, S. 466 ff. und Plotke, 2004, S. 128 ff.). In der Regel werden Berichte und Gutachten eingeholt (vgl. z.B. BGE 117 Ia 27 E. 7d). Eine allfällige Oberbegutachtung muss ausdrücklich beantragt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2001 [2P.246/2000] E. 5).

2.3.1 Allgemeines

Der Zuweisungsentscheid wird von der Schulbehörde vorgenommen und ist für das Kind «von erheblicher Tragweite» (BGE 130 I 352 E. 7.1.3). Nur ausnahmsweise sind die Eltern zuweisungsberechtigt, so beim nicht obligatorischen Kindergarten oder wenn sie die Kosten einer Privatschulung tragen (Plotke, 2003, S. 469 f.).

Voraussetzungen und Verfahren für eine Zuweisung in eine Sonderklasse bzw. in eine Sonderschule richten sich nach kantonalem Schulrecht und sind regelmässig nicht identisch. Eine Zuweisung in eine Sonderklasse bzw. die Anordnung von Förderungsmassnahmen setzt eine *Lernbehinderung* voraus und erfolgt in einem vereinfachten Verfahren (BGE 117 Ia 27 ff. [Zuweisung in Kleinklasse]), während für eine Zuweisung in eine Sonderschule – je nach kantonalem Schulrecht – qualifizierte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (BGE 130 I 352 ff.).

2.3.2 Zuweisungsermessen

Den Kantonen kommt ein *weiter Ermessenspielraum* zu. Das Bundesgericht prüfte Zuweisungsentscheide vor dem In-Kraft-Treten des Behindertengleichstellungsgesetzes nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2001 [2P.246/2000] E. 4). Sachlich gerechtfertigte Zuweisungskriterien sind *Eignung* für den fraglichen Schultypus (BGE 103 Ia 394 E. 2b/bb), die *Bildungsfähigkeit* bzw. eine *genügende schulische Vorbildung* (BGE 102 Ia 321 E. 5) und *Sicherheitsaspekte*.

Das Behindertengleichstellungsgesetz verweist mit Bezug auf die Zuweisung in eine Sonderschule auf das *Kindeswohl* (Art. 20 Abs. 2 BehiG; Klein, 2000, S. 56 ff.), nennt aber keine weiteren Kriterien. In einem neueren Entscheid bestätigte das Bundesgericht zwar, dass die Schulbehörde bei der Zuweisung in eine Sonderschule primär auf das Kindeswohl abzustellen hat, hielt aber fest, kantonale Zuweisungsentscheide weiterhin nur auf Willkür hin zu überprüfen (BGE 130 I 352 E. 4 und 6.1.2).

Die behördliche Zuteilung eines behinderten Kindes an eine *anthroposophische Sonderschule* verletzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot, wenn sich die fragliche Privatschule und ihr Lehrkörper grundsätzlich und einheitlich zu einer bestimmten Weltanschauung

– auch ohne sie ausdrücklich zu unterrichten – bekennen (Entscheid der Bildungsdirektion des Kt. Zürich vom 10. Januar 2007 [2005-2639-GS-RD/TL] E. 8.3 und 9).

2.3.3 Zuweisungsvoraussetzungen

Die kantonalen Schulordnungen regeln die Voraussetzungen für die Zuweisung in eine Sonderschule unterschiedlich. Die Behinderung muss eine Einschulung in die Regelschule bzw. eine Sonderklasse verunmöglichen (Regelschulunfähigkeit). Liegt beim betroffenen Kind als Folge der Behinderung eine *Lernbehinderung* vor, kann es wegen einer eingeschränkten Bildungsfähigkeit oft weder der Regelschule noch einer Sonderklasse folgen. Eine Sonderschulung ist in solchen Fällen unumgänglich. Beeinträchtigt die Behinderung die Bildungsfähigkeit nicht bzw. nur unwesentlich, muss nach *Massgabe des Kindeswohls* entschieden werden, ob im Interesse des behinderten Kindes eine Zuweisung in eine Sonderschule notwendig ist (BGE 130 I 352 E. 6.1.2).

Das Kindeswohl rechtfertigt z.B. bei einem normal bildungsfähigen Kind, das seit Geburt an einer *spastische Cerebralparese*, Tetraspastizität bei bilateraler Schizencephalie und Makrocephalie leidet, die Zuweisung in einer Sonderschule (BGE 130 I 352 ff.). Zustimmend zu diesem Entscheid äussern sich Hangartner (2005) und Kettiger (2005), während Hess-Klein (2005, S. 2) und Landolt (2005) die bundesgerichtliche Auffassung unter dem Gesichtspunkt der Förderung eines integrativen Schulmodells kritisieren. Eine Zuweisung in eine Sprachheilschule ist auch bei einer *schweren Sprachentwicklungsverzögerung* bezüglich einzelner Laute und des Satzbaus sowie Unklarheiten im Hörbereich (Entscheid des Departements für Erziehung und Kultur des Kt. Thurgau vom 4. Juli 1996 E. 4) und bei einer *organischen Entwicklungsstörung* (Entscheid des Erziehungsrats des Kt. St. Gallen vom 22. Februar 1989 = Schweizer Schule 1989/11, S. 30 ff.) angemessen.

Bei einem *anfalkranken Kind*, das bildungsfähig ist, demgegenüber ist eine Zuweisung in einen Sonderkindergarten unverhältnismässig (Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3. März 1982 [4 O 31/91], in: Ritter, 1992, S. 264). Genauso bei einem Kind, das an einer *Spina Bifida* leidet und rollstuhlabhängig ist (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997 [1 BvR 9/97] = BVerfGE 96, S. 288 = DVBl 1997, S. 1432 = FamRZ 1998, S. 21 = FuR 1998, S. 22 = JuS 1998, S. 553 = NJW 1998, S. 131 = NVwZ 1998, S. 169). Bei einem Knaben mit *Trisomie 21* ist eine Aufnahme in den Regelkinder-

garten vorzuziehen, der verbleib im Regelkindergarten kann aber vom positiven Verlauf eines zweiwöchigen «Schnupperaufenthalts» abhängig gemacht werden (Entscheid des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau vom 18. Juli 1997 E. 4–6). Bei *autistischen Kindern* ist ebenfalls eine Regelschulung vorzusehen, selbst wenn beträchtliche Kosten entstehen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kt. Zürich vom 7. Februar 2007 [VB.2006.00450] = NZZ vom 22. Februar 2007, S. 47).

In Zweifelsfällen ist eine *bedingte oder eine befristete* Einschulung in der Regelschule vorzusehen und dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu bewähren (Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. September 1995 [G 3.A 741.94]). Werden geistig behinderte Kinder vorübergehend bzw. versuchsweise in bestimmten Fächern integrativ geschult, kann daraus – namentlich gestützt auf Treu und Glauben – kein Anspruch auf eine dauerhafte integrative Schulung abgeleitet werden (Entscheid des Conseil d'état des Kt. Genf vom 12. Juni 1994 i.S. Delphine X., Jeremy X., Manuel X. und Jessica X).

Heikle Abgrenzungsfragen stellen sich, wenn *äussere Umstände* eine Einschulung in die Regelschule beeinträchtigen. *Bauliche Barrieren* können eine Einschulung von behinderten Kindern in ein bestimmtes Schulhaus erschweren oder verunmöglichen. Oft scheitert eine integrative Schulung nur schon am *Widerstand der Lehrpersonen*, die behinderte Kinder unterrichten sollten (Frey, 2005, S. 10). Bedarf das behinderte Kind wegen seiner Behinderung der *zusätzlichen Betreuung durch eine Lehrperson* oder andere Hilfspersonen, fallen bei einer Regeleinschulung *zusätzliche Kosten* an. Soweit ersichtlich besteht bei einem *zusätzlichen Betreuungsbedarf von einiger Tragweite* eine grosse Zurückhaltung (vgl. Hess-Klein, 2003, S. 9), eine Zuweisung in die Regelschule zu bejahen, vor allem, wenn gleichzeitig die Bildungsfähigkeit eingeschränkt ist (Entscheid des Departements für Erziehung und Kultur des Kt. Thurgau vom 9. August 1996 E. 3).

Das Bundesgericht betont zudem, dass das *staatliche Leistungsvermögen* nur auf die Gewährung eines angemessenen, nicht eines umfassenden Bildungsangebots ausgerichtet ist (BGE 130 I 352 E. 3.3 und 129 I 12 E. 6.3 f. sowie Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2001 [2P.246/2000] E. 2). Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann insoweit für eine Zuweisung in eine Sonderschule von Bedeutung sein. Bauliche Hindernisse werden jedoch nicht als Rechtfertigung für eine Sonderschulung betrachtet (Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 11. März 1986 [IV/2 E 17/86], in: Ritter, 1992, S. 343).

1. Sonderschulung als behinderungsbedingte Benachteiligung

Die *Sonderschulung* von «normal» bildungsfähigen behinderten Kindern stellt im Vergleich zu «normal» bildungsfähigen nichtbehinderten Kindern eine *faktische Ungleichbehandlung* dar. Die Ungleichbehandlung führt zudem zu einer Benachteiligung, die einerseits in einer Ausgrenzung und andererseits in einer Erschwerung des beruflichen Fortkommens besteht. Einem Sonderschüler oder einer Sonderschülerin steht eine berufliche Ausbildung erfahrungsgemäss nur eingeschränkt offen. Da diese Ungleichbehandlung einzig wegen der Behinderung besteht, muss eine Sonderschulung *qualifiziert* begründet werden, ansonsten sie nicht vor dem Behindertendiskriminierungsverbot standhält (BGE 130 I 352 E. 6.1.3).

2. Anspruch auf integrative Schulung behinderter Kinder?

Das Behindertengleichstellungsgesetz erteilt den Kantonen einen expliziten Auftrag, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern (Art. 20 Abs. 2 BehiG und Hess-Klein & Rieder, 2005, S. 8 ff.). In BGE 130 I 352 wurde unter Hinweis auf die Materialien festgehalten, dass «den Kantonen weiterhin – unter Wahrung der Interessen der behinderten Schüler – die Wahl zwischen integrierter Schulung in der Regelschule und der Sonderschulung» (BGE 130 I 352 E. 6.1.2) bleibt. Das Bundesgericht wertet eine Zuweisung in eine Sonderschule zwar als diskriminierende Ungleichbehandlung, erachtet aber die notwendige qualifizierte Rechtfertigung dann als gegeben, wenn die Zuweisung in eine Sonderschule vor dem Hintergrund des Kindeswohls und des staatlichen Leistungsvermögen nicht als willkürlich erscheint (BGE 130 I 352 E. 4 und 6.1.3).

Vor dem Hintergrund des Behindertendiskriminierungsverbots und des expliziten verfassungsmässigen und gesetzlichen Integrationsauftrags ist dieses Urteil insoweit zu kritisieren, als es den Kantonen einen *zu weiten Ermessensspielraum* belässt (vgl. Hess-Klein, 2005, S. 2, Landolt, 2005 und Kettiger, 2005, Rz 10 ff. und 28 ff.). Vor allem die eingeschränkte Willkürprüfung und die Rechtfertigung der Sonderschulzuweisung von *bildungsfähigen* Kindern mit dem staatlichen Leistungsvermögen sind problematisch, weil so der Anspruch auf integrative Einschulung – vor allem wenn das behinderte Kind bildungsfähig ist – zu stark relativiert und die Gleichstellung der Be-

ninderten verhindert wird (dazu Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997 [1 BvR 9/97] = BVerfGE 96, S. 288 = DVBl 1997, S. 1432 = FamRZ 1998, S. 21 = FuR 1998, S. 22 = JuS 1998, S. 553 = NJW 1998, S. 131 = NVwZ 1998, S. 169 E. IV/C/2/b/aa).

Der *Vorbehalt des staatlichen Leistungsvermögens* ist zudem unrichtig, weil er von der unzutreffenden ökonomischen Annahme ausgeht, eine integrative Regelschulung sei teurer als eine Sonderschulung. Die Sonderschulung behinderter Kinder in den USA, in Australien, Dänemark, Spanien und Italien verursacht die 4–15fachen Kosten der Regelschulung, bei integrativer Schulung jedoch nur die 2–4fachen Kosten (OECD, 1995), vgl. ferner für Deutschland (Preuss-Lausitz, 1996 und Preuss-Lausitz, 2000).

Der derzeitige Stand der integrativen Schulung in der Schweiz wird denn auch als ungenügend qualifiziert (vgl. z.B. Hess-Klein, 2003, S. 10; Kettiger, 2005, 28 ff.; Sturny-Bossart, 1995), nicht nur auf Grundschul-, sondern auch auf Hochschul- und Universitätsniveau (Hollenweger, Gürber & Keck, 2005). Zur Zeit sind – nicht zuletzt wegen des Wegfalls der IV-Subventionen im Rahmen des neuen Finanzausgleichs (Kronenberg, 2005) – kantonsübergreifend Bemühungen im Gang, integrative Schulmodelle einzuführen.

Verschiedene Kantone, so z.B. Aargau, Graubünden, Nidwalden, Tes-sin und Wallis, sehen in ihrer Gesetzgebung eine integrative Schulung vor (Berger, 2004; Frey 2005, S. 10, und Hess-Klein, 2003, S. 9). Andere Kantone, so etwa Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Nidwalden, Schaffhausen und Thurgau, lassen durch Studien abklären, inwieweit integrative Schulmodelle realisierbar sind (Häfeli & Walther-Müller, 2005; Eberle-Jankowski, 2005 und Eberle-Jankowski, 2004 sowie die Berichte in der NZZ vom 18. Mai 2005, S. 13 und 57, und in der Weltwoche 2005/7, S. 50 ff.), oder haben bereits, wie z.B. Zug, ein integratives Schulkonzept erarbeitet oder sind, wie z.B. Genf oder Schwyz, auf dem Weg dazu.

Auf die behinderungsbedingten Bedürfnisse ist in Nachachtung des Benachteiligungsverbots bei der *Gestaltung der Unterrichtsmodalitäten* angemessen Rücksicht zu nehmen. Eine *Kürzung von Unterrichtslektionen* ist in der Regel nicht zulässig (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kt. Zürich vom 7. Februar 2007 [VB.2006.00450] = NZZ vom 22. Februar 2007, S. 47). Die Schulbehörden haben insbesondere dafür zu sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte *Kommunikationstechnik* erlernen können (Art. 20 Abs. 3 BehiG). Allfällige behinderungsbedingte Nachteile beim Ablegen von Aufnahme- bzw. Übertrittsprüfungen sind durch geeignete *Prüfungserleichterungen* zu kompensieren (Ur-

teil BGE vom 18. Oktober 2002 [2P.140/2002] E. 3.3; Leiner Hess-Klein & Rieder, 2005, S. 8 f.). In Fächern, in denen die Behinderung eine Benotung verunmöglicht, ist auf eine solche zu verzichten. Die *notwendigen heilpädagogischen oder anderen unterstützenden Massnahmen* sind anzuordnen. 36

Die Rücksichtnahme auf die Behinderung eines Mitschülers oder einer Mitschülerin darf den Unterricht der anderen nichtbehinderten Schüler und Schülerinnen jedoch nicht «ernstlich» beeinträchtigen, ansonsten eine Sonderschulung zu erfolgen hat (BGE 130 I 352 E. 6.1.2). Hohe Kosten, die im Zusammenhang mit der Förderung eines autistischen Kindes während 28 Lektionen pro Woche entstehen, rechtfertigen eine Sonderschulung jedoch nicht (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kt. Zürich vom 7. Februar 2007 [VB.2006.00450] = NZZ vom 22. Februar 2007, S. 47).

3. Rechtsvergleichende Hinweise

Die Schweiz ist Mitglied der *Europäischen Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung* und partizipiert von den Erfahrungen der anderen Staaten mit einem integrativen Schulmodell (vgl. Liesen, 2005). Die Nachbarländer *Deutschland* (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 und Art. 7 Abs. 1 GG sowie Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 1996 [1 BvR 1308/96] = Behindertenrecht 1996, S. 196 f. = DVBl 1996, S. 1369 = FamRZ 1996, S. 1265 = JZ 1996, S. 1073 = JuS 1997, S. 748 = NJW 1997, 1062, und vom 4. April 1997 [1 BvR 9/97] bzw. vom 8. Oktober 1997 [1 BvR 9/97] = BVerfGE 96, S. 288 = DVBl 1997, S. 1432 = FamRZ 1998, S. 21 = FuR 1998, S. 22 = JuS 1998, S. 553 = NJW 1998, S. 131 = NVwZ 1998, S. 169, Bundesverwaltungsgerichts vom 14. August 1997 [6 B 34.97] und Bayrischen Verwaltungsgesichtshofs vom 11. Dezember 1996 [7B 96.2568] und vom 7. November 1996 [7 CE 96.3145]; vgl. dazu Dietze, 1994; Caspar, 2000; Dirnhaichner, 1997; Jürgens & Römer, 1999; Jürgens, 1997 und Lehnert, 2000) und *Österreich* kennen ebenfalls ein föderalistisch aufgebautes duales Schulsystem, weshalb die rechtlichen Probleme mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind. In *Italien* statuiert Artikel 13 Gesetz vom 5. Februar 1992 Nr. 104 das grundsätzliche Recht aller minderjährigen Behinderten auf schulische Ausbildung und sieht verschiedene Massnahmen zur Förderung der Schulung behinderter Personen vor (vgl. dazu Urteile des Corte Costituzionale vom 4. Juli 2001 [Nr. 226/2001] und vom 3. Juni 1987 [Nr. 215/1987] sowie Tribunale Amministrativo Regionale della Liguria vom 2. Dezember 2004 [Nr. 133/2004]). Für die Hochschulstufe bestehen besondere Regeln (vgl. Filippini Steine-

mann, 1995; Nocera, 2001; Panchaud Mingrone, 1994 und Tortello, 1999). In *Frankreich* regeln der Code de l'éducation und Artikel 19 ff. Loi n° 2005-102 du 11 février 2005 pour l'égalité des droits et des chances, la participation et la citoyenneté des personnes handicapées die schulische Integration der behinderten Kinder.

Die angelsächsisch geprägten Staaten weisen traditionell eine ausgeprägtere Diskriminierungsgesetzgebung aus und garantieren eine integrative Schulung behinderter Kinder und Jugendlicher (Lepofsky, 1991). In *Grossbritannien* wird das integrative Schulmodell durch Part 4 of the Disability Discrimination Act 1995 bzw. den Special Educational Needs and Disability Act 2001 garantiert. In den *USA* verpflichten Section 501 des Rehabilitation Act of 1973, der Individuals with Disabilities Education Act of 1997/2004 und zahlreiche Ausführungsvorschriften zur integrativen Ausbildung behinderter Kinder (Colker & Tucker, 1998, S. 307 ff.; Hurder, 1997 und Melvin, 1995).

IV. Berufliche Ausbildung von behinderten Kindern

A. Behinderungsbedingte Benachteiligungen im Erwerbsbereich

Behinderte Jugendliche, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, werden auf dem Arbeitsmarkt in mehrfacher Hinsicht benachteiligt. Lernbehinderte Jugendliche können aus *intellektuellen Gründen* oft keine Berufslehre abschliessen, selbst wenn sie einen Arbeitsplatz finden würden, und werden in *geschützten Werkstätten* (sekundärer bzw. geschützter Arbeitsmarkt) beschäftigt (Bickel, 1999; Visier, 1998). Ist die fragliche Behinderung nur mit einer *Funktionsbeeinträchtigung* verbunden, wird die Berufswahlfreiheit faktisch eingeschränkt. Behinderte Jugendliche, die nicht auf andere Berufe ausweichen können, sind darauf angewiesen, eine *Lehrstelle* für behinderungsbedingt mögliche Berufe zu erhalten. Ob sie einen Ausbildungsplatz erhalten, hängt von den *konjunkturellen und den baulichen Verhältnissen und der Bereitschaft der Arbeitgebenden* ab, behinderte Jugendliche auszubilden. Während der beruflichen Ausbildung treten mitunter behinderungsbedingte Schwierigkeiten auf, die von Arbeitgebenden und Berufsschule eine *Ausnahmeregelung* erfordern. Nach Abschluss der beruflichen Ausbildung müssen Behinderte einen *ihren Bedürfnissen entsprechenden Arbeitsplatz* finden.

All diese Umstände tragen dazu bei, dass sowohl der Prozentsatz von behinderten Schulabgängern und Schulabgängerinnen ohne Berufslehraabschluss als auch die Arbeitslosenquote bei Behinderten höher sind als bei Nichtbehinderten. Die schweizerische Beschäftigungsquote Behinderter von 0,8% ist im internationalen Vergleich und im Vergleich zu den vorhandenen 8% an geeigneten Arbeitsplätzen unterdurchschnittlich tief (Baumgartner, Greiwe & Schwarb, 2004a, S. XVII). Die berufliche Eingliederung von Behinderten in den primären bzw. regulären Arbeitsmarkt beschäftigt zunehmend nicht nur die Wissenschaft, sondern auch Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberverbände (Baumgartner, Greiwe & Schwarb, 2004b; Baur, 2003; Bickel, 1999; Durrer, 2004; Gärtner, 2004; Hanselmann, 1999; Häfeli, 2005; Lischer & Hollenweger, 2002; Müller, Murer & Reinhard, 1998).

Der schweizerische Gesetzgeber fördert die berufliche Eingliederung der Behinderten einerseits mit *sozialversicherungsrechtlichen Leistungen* und andererseits mit *berufsbildungsrechtlichen Massnahmen*. Seit In-Kraft-Treten des Behindertengleichstellungsgesetzes werden diese durch *anstellungsrechtliche Massnahmen des Bundes* ergänzt. Ein eigentliches arbeitsvertragliches Diskriminierungsrecht, das den diskriminierungsfreien Zugang und die Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmenden regelt, kennt die Schweiz – im Gegensatz zum Ausland – nicht. Insbesondere gelten im schweizerischen Recht *kein explizites Verbot der Anstellungsdiskriminierung* auf Grund einer Behinderung und auch *keine Beschäftigungsquoten bzw. Abgabepflicht bei Nichtbeschäftigung von genügend behinderten Arbeitnehmern*.

Das Bundesverfassungsgericht erachtet die deutsche Regelung der Ausgleichsabgabepflicht für unbesetzte *Pflichtarbeitsplätze* als geeignete, notwendige und verhältnismässige Massnahme zur Förderung der beruflichen Integration Behinderter (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 2004 [1 BvR 2221/03]; vgl. zur österreichischen Regelung Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Behinderter [Behinderteneinstellungsgesetz – BeinstG] vom 11. Dezember 1969). Im Rahmen der 5. IVG-Revision wurde im Parlament darüber debattiert, ob eine Beschäftigungspflicht für Arbeitgebende eingeführt werden soll. Der Gesetzgeber entschloss sich letztlich für eine bloss *Mitwirkungspflicht* im Rahmen der beruflichen Eingliederung. Der Arbeitgeber ist nach dem Gesetzeswortlaut gehalten, aktiv mit der IV-Stelle zusammen und bei der Herbeiführung einer angemessenen Lösung im Rahmen des Zumutbaren mit zu wirken (Art. 7c IVG).

B. Massnahmen gemäss Berufsbildungsgesetz zur Förderung der beruflichen Ausbildung

1. Allgemeines

Der Bund hat mit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101) verschiedene Massnahmen zu Gunsten von Behinderten getroffen. Diese werden durch die kantonalen Ausführungserlasse – je nach Kanton relativ weitgehend – ergänzt (vgl. Überblick in der Botschaft zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Ent-

wurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vom 11. Dezember 2000 in: BBl 2000, S. 1715 ff., Ziff. 2.3.2.2 bzw. S. 1748 f.).

2. Ausbildungsmöglichkeiten

Die Berufsbildungsgesetzgebung bezweckt u.a. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht sowie die *Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen* (Art. 3 lit. c BBG). Die Berufsschulen werden deshalb explizit angehalten, entsprechende Bildungsangebote und -formen anzubieten (Art. 21 Abs. 2 lit. c BBG). Der Integrationszweck soll aber nicht zu Abstrichen bei der beruflichen Qualifikation führen: «Es ist aber weder der Berufsbildung noch den Behinderten gedient, wenn für diese innerhalb eines Normfeldes spezielle Ausnahmen und Abstriche bei der Qualifikation gemacht werden. Wenn jemand ein Berufsdiplom erhält, dann soll dieses der zertifizierten Fähigkeit entsprechen» (Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG] vom 6. September 2000 in: BBl, 2000, S. 5686 ff., Ziff. 1.6.4 bzw. BBl, 2000, S. 5702).

Das Berufsbildungsgesetz sieht deshalb ein *duales Ausbildungssystem* vor. Jugendliche mit Lern- und Schulschwierigkeiten können eine *zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest* absolvieren (Art. 17 Abs. 2 BBG). Die Grundausbildung ist so auszugestalten, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen (Art. 17 Abs. 2 BBG). Die «normal» bildungsfähigen Jugendlichen absolvieren eine drei- bis vierjährige Grundbildung und schliessen diese in der Regel mit einer Lehrabschlussprüfung bzw. mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab (Art. 17 Abs. 3 BB). Die nicht bildungsfähigen Jugendlichen haben von vornherein keine berufliche Ausbildungsmöglichkeit. Der Sonderschulunterricht kann jedoch bis zum 20. Altersjahr verlängert werden (Art. 8 Abs. 2 IVV).

Für *Sinnesbehinderte* bestehen *spezielle Berufsschulen*. An der interkantonalen Berufsschule für Hörgeschädigte, Zürich, werden hörgeschädigte Menschen der deutschsprachigen Schweiz in der beruflichen Aus- und Weiterbildung unterrichtet. Höhere Fachschulen und universitäre Hochschulen sehen zwar Erleichterungen für Hör-, Seh- und Körperbehinderte vor; ebenfalls existieren besondere Bibliotheken und Hörbüchereien. Die Wahl- und Zugangsfreiheit der Gehörlosen zu einer integrativen beruflichen Ausbil-

dung ist gleichwohl in weit grösserem Masse eingeschränkt als diejenige von Körperbehinderten. Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht deshalb zu Recht besondere Förderungsmassnahmen für diese Untergruppe vor.

3. Berücksichtigung behinderungsbedingter Bedürfnisse

Bei der Gestaltung der Ausbildungsmodalitäten sind die behinderungsbedingten Bedürfnisse der Lernenden zu beachten (Art. 18 Abs. 1 BBG sowie Art. 10 und 35 Abs. 3 BBV). Der Gesetzgeber sieht insbesondere folgende Massnahmen vor:

- *Verlängerung der zweijährigen Grundausbildung*: Die zweijährige Grundbildung kann um höchstens ein Jahr verkürzt oder verlängert werden (Art. 10 Abs. 3 BBV).
- *Fachkundige individuelle Begleitung*: Ist der Bildungserfolg gefährdet, so entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der lernenden Person und der Anbieter der Bildung über eine fachkundige individuelle Begleitung. Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person (Art. 10 Abs. 4–5 BBV).
- *Prüfungserleichterungen*: Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt (Art. 35 Abs. 3 BBV).

Die staatlichen Berufsschulen sind ferner an das Benachteiligungsverbot gebunden (Art. 2 Abs. 5 BehiG), während private Berufsschulen lediglich das Ausgrenzungs- bzw. Herabwürdigungsverbot zu beachten haben.

4. Laufbahnberatung

Das Fach «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» hat den unterschiedlichen Schwerpunkten der Beratung von Jugendlichen, der Studienberatung, der Laufbahnberatung Erwachsener und der Beratung von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen (Art. 57 Abs. 2 BBV).

5. Beiträge für die Bildung und berufsorientierten Weiterbildung

Der Bund kann schliesslich Beiträge für Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung sowie der Bildung und berufsorientierten Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen gewähren (Art. 55 Abs. 1 lit. a BBG).

C. Massnahmen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz zur Förderung der beruflichen Integration

1. Massnahmen im Bundespersonalbereich

Der Bund setzt als Arbeitgeber alles daran, Behinderten gleiche Chancen wie nicht Behinderten anzubieten. Bei allen Arbeitsverhältnissen und auf allen Ebenen, namentlich jedoch bei den Anstellungen, trifft der Bund die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Massnahmen (Art. 13 Abs. 1 BehiG). Die Behindertengleichstellungsverordnung unterscheidet organisatorische und individuelle Massnahmen.

Die *organisatorischen Massnahmen* bestehen in der *Bezeichnung eines Integrationsbeauftragten*, dessen Aufgabe es ist, die angestellten behinderten Personen in Fragen der Integration der Menschen mit Behinderungen im beruflichen Umfeld zu beraten (Art. 13 BehiV), und der *Koordination der Umsetzung der betrieblichen Gleichstellung der Behinderten* durch das eidgenössische Personalamt (Art. 15 BehiV).

Die individuellen Massnahmen umfassen eine *Begründungspflicht bei einer Nichtanstellung* (Art. 14 BehiV) und eine *Anpassungspflicht* des beruflichen Umfelds (Art. 12 BehiV). Die Arbeitgebenden ergreifen die notwendigen Massnahmen, um das berufliche Umfeld entsprechend den Bedürfnissen ihrer behinderten Angestellten zu gestalten, insbesondere in Bezug auf Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Arbeitszeiten, Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung und Karriereplanung sowie das Intranet (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BehiV).

2. Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte

Der Bund kann ferner die Massnahmen der Kantone – ausnahmsweise auch von nicht gewinnorientierten Organisationen und Einrichtungen von nationaler Bedeutung (Art. 16 Abs. 2 BehiV) – zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung Sprach- oder Hörbehinderter in der Gebärdensprache sowie zur Förderung der Sprachkenntnisse Sehbehinderter mit befristeten Beiträgen unterstützen (Art. 14 Abs. 3 lit. a BehiG und Art. 16 Abs. 3 BehiV). Beiträge können den Kantonen insbesondere für Massnahmen gewährt werden, die bezwecken, den sprach-, hör- oder sehbehinderten Kindern und Jugendlichen die Ausbildung in Regelklassen zu ermöglichen oder den nicht sprach-, hör- oder sehbehinderten Kindern und Jugendlichen das Erlernen der Gebärdensprache oder der Brailleschrift zu ermöglichen (Art. 16 Abs. 1 BehiV).

3. Programme zur schulischen und beruflichen Integration Behinderter

Der Bund kann Programme durchführen, die der besseren Integration Behinderter in die Gesellschaft dienen. Die Programme können insbesondere die Bildung oder die berufliche Tätigkeit betreffen (Art. 16 Abs. 1 lit. a und b BehiG). Die Beiträge können auch für befristete Programme geleistet werden (Art. 17 Abs. 1 lit. a-e BehiV), die

- einen starken Praxisbezug aufweisen;
- über die Dauer der Beitragszahlung hinaus wirken;
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen fördern;
- eine Verbindung mit anderen Programmen ermöglichen; oder
- experimentellen Charakter aufweisen.

4. Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben

Der Bundesrat kann zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben. Er kann zu diesem Zwecke Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen (Art. 17 BehiG). Die Beiträge können auch für befristete Versuche geleistet werden (Art. 18 Abs. 1 lit. a-d BehiV), die:

- die Integration Behinderter in bestehende Arbeitsprozesse ermöglichen;
- Arbeitnehmenden, die von einer Behinderung bedroht sind, den Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes ermöglichen;
- die Entwicklung behindertengerechter Arbeitsplätze in Betrieben fördern;
- Zusammenarbeitsformen von Behinderten mit Nichtbehinderten erproben.

Beiträge werden nur geleistet, wenn die Versuche über die Dauer der Beitragszahlung hinaus wirken, in den Organisationen und Betrieben gut verankert sind oder experimentellen Charakter aufweisen (Art. 18 Abs. 2 BehiV).

Literatur

- Balbi-Kayser, M. (1986). *Die Früherziehung behinderter Kinder in der Schweiz im Spiegel bundes- und kantonrechtlicher Grundlagen*. Luzern.
- Baumgartner, E., Greiwe S. & Schwarb, T. (2004a). Die berufliche Integration von behinderten Personen in der Schweiz. *Soziale Sicherheit*, 2, 113 ff.
- Baumgartner, E., Greiwe S. & Schwarb, T. (2004b). *Die berufliche Integration von behinderten Personen in der Schweiz. Studie zur Beschäftigungssituation und zu Eingliederungsbemühungen. Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 4/04*. Olten.
- Baur, R. (2003). *Erschwerte soziale und berufliche Integration. Hintergründe und Massnahmen. Abschlussbericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung*. Bern.
- Berger, C. (2004). *L'enseignement spécialisé en Suisse romande et au Tessin*. Luzern.
- Bickel, T. (1999). Geschützte Werkstätten als Eingliederungschance für Tausende von Arbeitnehmenden. *Soziale Sicherheit*, 6, 300-301.
- Bürli, A. (1981). Schulorganisatorische Integrationsmodelle. In E. Bonderer & A. Bächtold (Hrsg.), *Schweizer Beiträge zur Integration Behinderter* (S. 93 ff.). Luzern.
- Caspar, J. (2000). Das Diskriminierungsverbot behinderter Personen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und seine Bedeutung in der aktuellen Rechtsprechung. *EuGRZ*, 135 ff.
- Colker, R. & Tucker, B.P. (1998). *The Law of Disability Discrimination* (2. Aufl.) Cincinnati.
- Degener, T. & Koster-Dreese, Y. (Eds.) (1995). *Human Rights and Disabled Persons. Essays and relevant Human Rights Instruments*. Dordrecht/Boston/London (International Studies in Human Rights).
- Deschenaux, H. (1973). La protection juridique du handicapé mental en droit privé. In *La condition juridique des handicapés mentaux* (S. 67 ff.). Genf.
- Detreköy, C. (2005). Wir sind Europameister! *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 4, 6.

- Dietze, L. (1994). Integration behinderter Kinder und Verfassungsrecht. In E. Hans, *Behinderte und Nichtbehinderte lernen gemeinsam. Handbuch der Integrationspädagogik* (4. Aufl.), (S. 119 ff.), Weinheim/Basel.
- Dirnaichner, U. (1997). Bayerisches Schulrecht. Keine Benachteiligung Behinderter. *BayVBl*, 545 ff.
- Durrer, W. (2004). Fehlende Arbeitsstellen? Die Erfahrungen einer IV-Stelle. In *5. IVG-Revision* (S. 89 ff.). Bern.
- Eberle-Jankowski, A.M. (2004). *Regionale Konzeption der sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz*. Luzern.
- Eberle-Jankowski, A. M. (2005). Steuerungswissen für eine gezielte Bildungspolitik: Das Projekt WASA. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 3, 5 ff.
- Eichenberger, K. (1986). *Verfassung des Kt. Aargau. Textausgabe mit Kommentar*. Aarau.
- Ellger-Rüttgardt, S. (1990). Behindert und europäisch. Perspektiven einer europäischen Bildungs- und Sozialpolitik für Behinderte. In S. Ellger-Rüttgardt, *Bildungs- und Sozialpolitik* (S. 49 ff.). München/Basel.
- Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung. (2005). *Integrative und inklusive Unterrichtspraxis im Sekundarschulbereich. Zusammenfassender Bericht*. Middelfart.
- Europäische Kommission. (1999). *Kompendium der von den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgten Chancengleichheitspolitik zugunsten behinderter Menschen*. Luxemburg.
- Filippini Steinemann, C. (1995). *Es ist normal, verschieden zu sein. Die Integration von Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen in der öffentlichen Schule in Italien*. Luzern.
- Frey, U. (2005). Die Volksschule – längst keine Schule mehr «fürs Volk». *Insieme*, 3, 8 ff.
- Gärtner, L. (2004). Integration in den Arbeitsmarkt. Ein schwieriges Unterfangen. *Soziale Sicherheit*, 5, 311 ff.
- Gysi, B. (1979). *Pädagogische Förderung Behinderter in der Schweiz. Erste Auswertung der kantonalen Gesetzgebungen zur erzieherischen, schulischen und beruflichen Förderung Behinderter*. Luzern.
- Häfeli, K. (2005). Erschwerter Berufseinstieg für Jugendliche mit Behinderungen. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 3, 17 ff.
- Häfeli, K. & Walther-Müller, P. (2005). *Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich. Steuerungsmöglichkeiten für eine integrative Ausgestaltung*. Luzern.

- Hangartner, Y. (2001). Grundrechtliche Gesetzgebungsaufträge und bundesstaatliche Kompetenzordnung. Bemerkungen aus Anlass des Entwurfs eines Behindertengleichstellungsgesetzes. *AJP*, 476 ff.
- Hanselmann, A. (1999). Arbeit für behinderte Menschen. Eingliederung in der Praxis. *Soziale Sicherheit*, 297 ff.
- Hendriks, A. & Degener, T. (1994). The Evolution of a European Perspective on Disability Discrimination. *European Journal of Health Law*, 343 ff.
- Hess-Klein, C. (2003). Situation der Behinderten in der Schweiz. Unterschiedliche Erscheinungsformen der Benachteiligungen behinderter Menschen. *Soziale Sicherheit*, 1, 8 ff.
- Hess-Klein, C. (2005). Anspruch auf schulische Integration für ein behindertes Kind? *Beilage der SAEB-Mitteilungen*, 1, 1 ff.
- Hess-Klein, C. (2005). «Das Gesetz muss erweitert werden». Behindertengleichstellungsgesetz. *Procap*, 1, 6 f.
- Hess-Klein, C. & Rieder, A. (2005). Bedeutung des Behindertengleichstellungsrechts für die selbständige Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 4, 7 ff.
- Hollenweger, J., Gürber, S. & Keck, A. (2005). *Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen. Befunde und Empfehlungen*. Zürich.
- Jansen, G. W. (1974). Die Einstellung der Gesellschaft zu Körperbehinderten. Neuburgweier.
- Jürgens, G. (1997). Sonderschulzuweisung als verbotene Benachteiligung Behindertener (Anmerkung zu BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 30.07.1996). *NJW*, 1052 ff.
- Jürgens, G. & Römer, V. (1999). Aufnahme von Behinderten in allgemeine Schule. *NVwZ*, 847 ff.
- Kämpfer, W. (1981). Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Bildungsbereich in der Schweiz (mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Bildung). *EuGRZ*, 687 ff.
- Kettiger, D. (2005). Zwischen Förderung und Integration. Anmerkungen zum BGE 130 I 352. *Jusletter*, 2. Mai.
- Klein, C. (2000). *La discrimination des personnes handicapées*. Diss. Bern.
- Köpcke-Duttler, A. (2005). Menschenrecht und Integration. *Behindertenrecht*, 149 ff.
- Kronenberg, B. (2005). NFA und Kantonalisierung der Sonderschulung. Zum Stand der Arbeiten von EDK und SZH. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 5, 5 ff.

- Landolt, H. (2001). *Pflegerecht, Bd. I: Grundlagen des Pflegerechts. Eine Darstellung der begrifflichen, statistischen und volkswirtschaftlichen Grundlagen und des internationalen Pflegerechts*. Bern.
- Landolt, H. (2004). Sozialrechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Frühinvaliden und Studierenden. *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge*, 3, 228 ff.
- Landolt, H. (2005). Behindertendiskriminierungsverbot und Sonderschulung. *AJP*, 619 ff.
- Lehnert, J. (2000). *Die Anwendung des Benachteiligungsverbots auf das Schulrecht der Länder unter besonderer Berücksichtigung eines Anspruchs Behinderteter auf Regelbeschulung*. Frankfurt a.M.
- Lepofsky, M. D. (1991). Disabled persons and Canadian law schools. The right to the equal benefit of the law school. *McGill Law Journal*, 636 ff.
- Liebermeister, K. & Hochhuth, M. (1999). *Separation und Integration. Die Geschichte des Unterrichts für behinderte Kinder*. Weinheim.
- Liesen, C. (2005). Inclusive Education in Europe: Modell für die Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 4, 19 ff.
- Lischer, E. & Hollenweger, J. (2002). *Übergang Ausbildung-Erwerbsleben für Jugendliche mit Behinderungen. Expertenbericht für die Schweiz*. Internet: <http://www.szh.ch/d/pdf/transition-ch.pdf> [Stand: 29.6.2007].
- Melvin, D. H. (1995). The desegregation of children with disabilities. *DePaul Law Review*, 599 ff.
- Merkens, L. (1988). *Historische Entwicklung der Behindertenpädagogik*. München.
- Müller, B. (2000). *Rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Menschen mit einer «geistigen Behinderung». Eine rechtshistorische Studie der Schweizer Verhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert*. Diss. Zürich.
- Müller, J.P., Murer, E. & Reinhard, H.-J. (1998). *Eingliederung vor Rente – Eingliederung in die Sackgasse? Neue Lösungsansätze für ein altes Problem: mit nationalen und internationalen Gesetzestexten und Urteilen zum Behindertenrecht*. Bern.
- Nocera, S. (2001). *Il diritto all'integrazione nella scuola dell'autonomia. Gli alunni in situazione di handicap nella normativa scolastica italiana*. Trento.
- OECD (1995). *Integrating students with special needs into mainstream schools*. Paris.
- Öhlinger, T. (1994). Die Europäische Sozialcharta und der Schutz wirtschaftlicher und sozialer Rechte durch den Europarat. In M. Nowak, *Europarat und Menschenrechte* (S. 119 ff.). Wien.

- Panchaud Mingrone, I. (1994). *La vie n'est pas spéciale. L'intégration scolaire des enfants handicapés en Italie*. Luzern.
- Plotke, H. (2003). *Schweizerisches Schulrecht* (2. Aufl.). Bern.
- Plotke, H. (2004). *Wer hat Recht? Ein Rechtsratgeber für den Schulalltag*. Bern.
- Preuss-Lausitz, U. (1996). Integration Behinderter zwischen Humanität und Ökonomie. Zu finanziellen Aspekten sonderpädagogischer Unterrichtung. *Pädagogik und Schulalltag*, 1, 17 ff.
- Preuss-Lausitz, U. (2000). *Kosten bei integrierter und separater sonderpädagogischer Unterrichtung. Eine vergleichende Analyse in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein*. Frankfurt a.M.
- Ritter, G. (1992). *Handbuch für Behinderte und Helfer. Mit 600 Entscheidungen bundesdeutscher Gerichte und 220 weiteren Informationen*. Asgard.
- Scholler, H. (1981). Die Lage der Behinderten als Aufgabe der Rechtsordnung. In Deutscher Sozialgerichtsverband. *Die soziale Sicherung der Behinderten* (S. 18 ff.). Wiesbaden (Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes; Band 11).
- Simma, B. (1993). Soziale Grundrechte und das Völkerrecht. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der gegenwärtigen Verfassungsdiskussion. In *Wege und Verfahren des Verfassungslebens. Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag* (S. 83 ff.). München.
- Sturny-Bossart, G. (1995). *Schweizer Schulen – Schulen für alle? Nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam schulen*. Luzern.
- Tortello, M. (1999). Nuovi elementi di Qualità per una scuola inclusiva. In D. Ianes & M. Tortello, *Handicap e ricorse per l'integrazione* (S. 327 ff.). Trento.
- UNO (1989). *Report on national legislation for the equalization of opportunities for people with disabilities. Examples from 22 countries and areas*. New York.
- UNO (2000). *The United Nations and persons with disabilities. The first 50 years*. New York.
- Visier, L. (1998). Sheltered employment for persons with disabilities. *International Labour Review*, 347 ff.
- Vlachou, A. D. (1997). *Struggles for inclusive education. An ethnographic study*. Buckingham.
- Waddington, L. (1995). A European right to employment for disabled people? In T. Degener & Y. Koster-Dreese, *Human Rights and Disabled Persons Essays and relevant Human Rights Instruments* (S. 106 ff.). Dordrecht/Boston/London.

- Waddington, L. (1996). Reassessing the employment of people with disabilities in Europe: from quotas to anti-discrimination laws. *Comparative Labor Law Journal*, 1, 62 ff.
- Waddington, L. (1999). The European Community's Response to Disability. In M. Jones & L.A.B. Marks, *Disability, Diversity-Ability and Legal Change* (S. 139 ff.). The Hague/Boston/London.
- Waldmann, B. (2003). *Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV als besonderer Gleichheitssatz. Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Diskriminierungsverbote einerseits und der Rechtslage in den USA, in Deutschland, Frankreich sowie im europäischen Gemeinschaftsrecht anderseits*. Bern.
- Wanecek, O. (1969). *Geschichte der Blindenpädagogik*. Berlin.
- Wehrli, R. (1968). *Geschichte der schweizerischen Schulen für Körperbehinderte Kinder von 1864-1966*. Bern.
- Whittle, R. (1998). Disability discrimination and the Amsterdam Treaty. *European Law Review*, 64 ff.